Umsetzung Gewässerschutzverordnung

FAQ

Allgemeine Fragen zum AIB-Gebührenmodell

Ab wann bemessen sich die Abwassergebühren gemäss dem neuen Modell?

Die Aufsplittung der Abwassergebühren erfolgt erstmals für das Jahr 2007. D.h. für die Bemessung der Regenwassergebühr ist die Selbstdeklaration massgebend, die anfangs 2008 durch die Gemeinden erstellt wird. Um den Gemeinden mehr Zeit zu geben, erfolgt jedoch die Ersterfassung der versiegelten Flächen bereits im Sommer 2007. Die Gemeinden können dann anfangs 2008 (Februar bis Mitte April) für die erste massgebende Deklaration bereits auf die Daten der Ersterfassung aus dem Jahr 2007 zurückgreifen.

Haben die Gemeinden für die Bestimmung der Fremdwassergebühr ebenfalls eine Selbstdeklaration beizubringen?

Nein, Grundlage für die Erhebung der Fremdwassergebühr bildet der Fremdwasseranfall. Dieser wird vom AIB für jede an eine kantonale ARA angeschlossene Gemeinde in Eigenregie ermittelt. Die Selbstdeklaration der Gemeinden erfolgt nur bei der Ermittlung der Regenwassergebühr (Grundlage versiegelte Flächen) und der Schmutzwassergebühr (Grundlage Trinkwasserverbrauch).

Fragen zur Deklaration Wasserverbrauch

Können zur Deklaration des Wasserverbrauches weiterhin die alten Formulare verwendet werden?

Nein, mit der Einführung des neuen Gebührenmodells sind die Wasserverbrauchsdaten zwingend über die Web-Applikationen anzugeben. Die alten Formulare können nicht mehr verwendet werden.

Fragen zur Regenwasserdeklaration

Können die Daten der Abschätzmethode auch zur Kostenüberbindung gemäss der kommunalen Abwasserverordnung genutzt werden?

Nein, bei der Abschätzmethode handelt es sich, wie der Name schon sagt, nicht um eine exakte Vermessung bzw. Erhebung der versiegelten Flächen. Sie liefert nur eine summarische, für die Kostenüberbindung jedoch genügend genaue Erfassung der angeschlossenen versiegelten Fläche. Aufgrund des summarischen Charakters der Methode müssen die ermittelten versiegelten Flächen auf Stufe der einzelnen Parzelle nicht zwingend mit der Realität übereinstimmen, weshalb die Methode nicht für die Gebührenerhebung auf kommunaler Stufe geeignet ist.

Im Rahmen der kommunalen Abwassergebühren-Verordnung kann der Liegenschaftseigentümer seine angeschlossene versiegelte Fläche selbst deklarieren. Können diese Angaben anstelle der Vermessung der versiegelten Flächen verwendet werden?

Nein, für die Angabe der tatsächlich versiegelten angeschlossenen Flächen gemäss Vermessung müssen die Flächen parzellenscharf von einem Geometerbüro erhoben worden sein. Stehen keine solchen Vermessungsdaten zur Verfügung, ist zwingend die Abschätzmethode anzuwenden. Allerdings können die Selbstdeklarationen der Liegenschaftseigentümer als Hilfsmittel für die Abschätzmethode verwendet werden.

Wann ist eine Parzelle in das Trennsystem einzuteilen?

Massgebend ist die Einteilung gemäss dem GEP (Einzugsgebietsplan, GEP-Übersichtsplan). Die Einteilung der Parzelle in das Trennsystem, Mischsystem oder inaktives Trennsystem hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Parzelle Dach- und Oberflächenwasser versickert oder nicht. Grundsätzlich können Parzellen unabhängig vom Trennstatus das Dach- und Oberflächenwasser versickern. Die Einteilung einer Parzelle in das Trennsystem hat nur dann zu erfolgen, wenn effektiv kein Dach- und sonstiges Oberflächenwasser in die Mischkanalisation erfolgt

Eine Industrieparzelle versickert das Dachwasser des Gebäudes. Wie ist vorzugehen?

Zuerst ist abzuklären, ob die Liegenschaft im Trenn (TS)- oder Mischsystem (MS) entwässert ist. Falls die Parzelle im TS angeschlossen ist, fällt der Veranlagungswert auf 0, und es sind keine weiteren Abklärungen notwendig. Falls die Liegenschaft im MS entwässert, kann anstelle des Modellwertes die effektiv angeschlossene versiegelte Fläche eingesetzt werden. Im vorliegenden Fall wird es sich dabei wohl um Zufahrtswege und Parkplätze handeln, jedoch nicht um die Dachfläche.

Eine grössere Parzelle in der Wohnzone umfasst mehrere Gebäude, von denen jedoch nicht alle das Dachwasser versickern. Wie ist dieser Fall zu behandeln?

Ist die Parzelle im Trennsystem entwässert, fällt der Veranlagungswert auf 0. Handelt es sich um ein Mischsystem, ist die gesamte Dachfläche der Parzelle zu ermitteln, deren Oberflächenwasser versickert wird. Beträgt dieser Wert mehr als 50 Prozent der Parzellenfläche, so fällt der Veranlagungswert ebenfalls auf 0. Bleibt der Wert unter der 50 Prozent-Marke, so kann der Modellwert für Parzellen in Zonen unbekannter Grundnutzung (Teilzonenplan, Gesamtüberbauung, Kantonaler Nutzungsplan, Regionaler Detailplan) immer noch durch die effektiv angeschlossene versiegelte Fläche ersetzt werden.

Eine Gemeindestrasse ist im GEP als im Mischsystem entwässert aufgeführt, effektiv entwässert die Strasse jedoch in einen Bach. Wie kann dies bei der Abschätzmethode berücksichtigt werden?

Es stehen zwei Möglichkeiten offen: Falls effektiv die gesamte Parzellenfläche in den Bach entwässert, handelt es sich um ein Trennsystem. D.h. der Trennstatus kann geändert werden und der Veranlagungswert fällt automatisch auf 0. Bei der zweiten Möglichkeit kann der Trennstatus Mischsystem beibehalten werden, es ist beim Korrekturwert in der Web-Applikation jedoch der Wert 0 einzugeben.

Muss für das gesamte Gemeindegebiet die Regenwasserdeklaration erfolgen bzw. wie ist das Einzugsgebiet abgegrenzt?

Die Regenwasserdeklaration erfolgt für alle Liegenschaften innerhalb des Siedlungsgebietes. Es handelt sich dabei um alle Parzellen, die innerhalb des Zonenplanes Siedlung gemäss dem kantonalen Parzelleninformationssystems (*Parzis*) liegen. Bei Parzellen, die über den Zonenplan Siedlung hinausragen, wird nur die Fläche innerhalb des Siedlungsgebietes berücksichtigt. Für den Anwender der Web-Applikation besteht kein Handlungsbedarf, da die Parzellen vor dem Import in die Applikation bereits aufgrund der obigen Kriterien gefiltert worden sind.

Wie sollen Parzellen, die in einem Quartierplan oder einer ähnlichen Zone (Teilzonenplan, Gesamtüberbauung, Kantonaler Nutzungsplan, Regionaler Detailplan) liegen, im Rahmen der Abschätzmethode behandelt werden?

Die Parzellen, die in einer der oben erwähnten Zone (= Zone mit unbekannter Grundnutzung) liegen, sind grundsätzlich als übrige Parzellen klassifiziert; der Veranlagungswert gemäss der Abschätzmethode berechnet sich zu Gebäudefläche * 1.72. Die Ermittlung des Trennstatus bzw. der Abzüge erfolgt analog zum Vorgehen bei den übrigen Parzellen. Es kann jedoch vorkommen, dass z.B. ein Quartierplan in einer Industrie- und Gewerbezone liegt (Bsp. Grundnutzung *J4*). In diesem Fall steht es den Bearbeitenden ebenfalls frei, anstelle des Modellwerts die effektive versiegelte angeschlossene Fläche einzusetzen. Die Einteilung der Parzellen zu den übrigen Parzellen kann jedoch nicht geändert werden. Als Hilfsmittel sind in der Spalte *Bemerkung* diese Parzellen mit der Bezeichnung des Spezialplanes aufgeführt. Die aufsummierte Differenz zwischen dem Modellwert und der effektiven Fläche ist im Modul Gemeindeinformationen im Feld *Summe der Korrekturen* einzutragen.

Es gibt Parzellen, die in zwei oder mehreren Zonen liegen. Wie wird dies bei der Abschätzmethode berücksichtigt?

Bei der Abschätzmethode werden die Parzellen grundsätzlich mit der gesamten Fläche in eine der Kategorien *I+G / OeWA*, *Strassen* und *übrige Parzellen* eingeteilt. Falls eine Liegenschaft in zwei oder mehreren Zonen liegt, ist die Zone mit der tiefsten Nummerierung der Grundnutzung gemäss dem kantonalen Datenmodell massgebend. Konkret bedeutet dies, dass bei Vorhandensein eines Flächenanteils in einer Wohnzone, die gesamte Liegenschaft wie eine Parzelle in der Wohnzone behandelt wird, d.h. es erfolgt die Klassifizierung als *übrige Parzelle*.

Sind für Strassen, die im Eigentum des Kantons sind, ebenfalls Gebühren zu bezahlen?

Im Rahmen der Regenwasserdeklaration sind die Kantonsstrassen wie die restlichen Strassenflächen zu deklarieren. D.h. falls die Kantonsstrasse an das Mischwassersystem angeschlossen ist, resultiert ein Veranlagungswert, für den eine Regenwassergebühr erhoben wird. Die Gemeinde kann jedoch ihrerseits im Rahmen des kommunalen Gebührenreglements die Kosten auf den Kanton überwälzen, allerdings muss hierfür im Gebührenreglement ein entsprechender Passus vorhanden sein.

Müssen jedes Jahr alle Parzellen im Rahmen der jährlichen Deklaration neu überprüft werden?

Die neuen und veränderten Parzellen (in der Applikation farbig hinterlegt und zuoberst) sind auf den Grundzustand (*Trennsystem* = 'MS' und *Veranlagung* = Modellwert) zurückgestellt worden. Es wird empfohlen, diese Parzellen zu überprüfen. Die bestehenden Parzellen (in der Applikation hellblau/weiss hinterlegt) können stichprobenweise überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Fragen zur Anwendung der Web-Applikation

Die Dateien zum Nachweis der Abzüge bei den übrigen Parzellen bzw. bei der AV-Methode zum Nachweis der effektiv versiegelten Fläche (Modul Gemeindeinformationen) können nicht übermittelt werden

Die Übermittlung des Nachweis-Files geschieht, in dem die Funktion *Beilagen senden* aktiviert wird. Es öffnet sich ein neues Fenster mit dem Hinweis *Senden Sie Ihre Bestätigungsdaten mit dem folgenden Link*. Durch Aktivierung des betreffenden Links erscheint ein vorbereitetes E-Mail an die Adresse *ab-wasser@bl.ch*. Die Tabelle ist dem E-Mail beizufügen und abzuschicken. Falls das vorbereitete E-Mail nicht erscheint, sind die Einstellungen des lokalen Mail-Programmes zu überprüfen.

Die Einträge der letzten Sitzung wurden bei erneutem Aufstarten der Web-Applikation nicht übernommen

Die eingetragenen Daten werden nur bei korrektem Verlassen der Web-Applikation gespeichert; d.h. eine Arbeitssitzung ist immer über den Button *Abmelden* zu beenden, die eingetragenen Daten im Modul *Gemeindeinformationen* sind vorher zu speichern.

Die Liste im Modul Regenwasserdeklaration kann nicht exportiert werden.

Bei Drücken des Buttons *PDF generieren* sollte ein neues Browser-Fenster (Popup) erscheinen, dass separat ausgedruckt bzw. als pdf-Dokument gespeichert werden kann. Falls das Browser-Fenster nicht geöffnet wird, kann es daran liegen, dass in den lokalen Internet-Einstellungen Popups blockiert werden. Im *MS Internet Explorer* kann dies im Menu *Extras* unter *Popupblocker* geändert werden.

Die Abzüge im Modul Wasserverbrauch werden nicht erfasst.

Zuerst sind die Daten des Abzuges (Name der Firma, abzugsberechtigte Wassermenge) in die Eingabefelder einzutragen. Anschliessend wird durch Aktivierung der Funktion *Erfassen* die Liste mit dem neuen Eintrag aktualisiert.